

## Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 21.07.2010, Az.: 1 BvR 611/07 und 1 BvR 2464/07 festgestellt, dass Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Erbschaftssteuer unzulässig benachteiligt werden und die Regelung verfassungswidrig ist.

Nach den gesetzlichen Regelungen wurden eingetragene Lebenspartnerschaften trotz Schaffung des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft im Jahr 2001 erbschaftsteuerrechtlich bisher erheblich höher belastet als Ehegatten. Bis zur Erbschaftssteuerreform vom 24.12.2008 galten für eingetragene Lebenspartner deutlich geringere persönliche Freibeträge mit lediglich 5.200,00 € im Vergleich zu Ehegatten mit 307.000,00 € und einem zusätzlichen besonderen Versorgungsfreibetrag mit 256.000,00 €.

Mit dem Erbschaftssteuerreformgesetz vom 24.12.2008 wurden die persönlichen Freibeträge und auch der Versorgungsfreibetrag zu Gunsten der eingetragenen Lebenspartner den Freibeträgen der Ehegatten gleich gestellt. Eine Benachteiligung erfolgte aber insoweit, als eingetragene Lebenspartner im Hinblick auf die Erbschaftssteuersätze lediglich in die Steuerklasse 3 eingeordnet wurden, mit der Folge, dass Steuersätze von 17 bis 50 % anfielen, während bei Ehegatten die Steuersätze abhängig von der Höhe des vererbten Vermögens zwischen 7 bis 30 % liegen.

Die Höhe der Besteuerung im Erbschaftssteuerrecht richtet sich nach dem Näheverhältnis des Erben zum Erblasser. Die Einteilung der Steuerpflichtigen in unterschiedliche Steuerklassen nach § 15 ErbStG ist maßgebend für die Höhe des Steuersatzes. Durch die Einteilung der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in die Steuerklasse 3 wurden diese den übrigen Erwerbem gleichgestellt und wie entfernte Verwandte oder Fremde mit dem höchsten Steuersatz besteuert.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass eine derartige Ungleichbehandlung nicht verfassungsmäßig ist, da die eingetragene Lebenspartnerschaft ein familienrechtliches Institut für eine auf Dauer angelegte gleichgeschlechtliche Paarbindung ist. Außerdem steht nach § 10 I Satz 1 LPartG einem Lebenspartner wie einem Ehegatten nach § 1931 I Satz 1 BGB ein gesetzliches Erbrecht zu. Zudem hat ein Lebenspartner einen Pflichtteilsanspruch,

der sich aus § 10 VI Satz 1 LPartG ergibt und für den auch die Pflichtteilsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 2303 ff BGB) mit der Maßgabe gelten, dass der Lebenspartner wie ein Ehegatte zu behandeln ist.

Auch nach den familienrechtlichen Vorschriften erfolgt keine Differenzierung im Hinblick auf Versorgungsansprüche im Rahmen des Versorgungsausgleichs oder des Unterhalts. Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass nicht anders als ein Ehegatte auch ein eingetragener Lebenspartner sein Vermögen nicht nur für sich, sondern auch für seinen Lebenspartner und die in einer Lebenspartnerschaft lebenden Kinder schaffen. Eine Differenzierung zur Behandlung von Ehegatten ist somit nicht geboten.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber nunmehr bis zum 31.12.2010 aufgegeben, eine verfassungskonforme Neuregelung für die zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften vom 16.02.2001 bis zum Inkrafttreten des Erbschaftssteuerreformgesetzes vom 24.12.2008 zu finden.

Nach dem Entwurf der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 2010 ist eine vollständige Gleichstellung von Lebenspartnern und Ehegatten im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht beabsichtigt.

Ihr Kanzleiteam

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz  
Kobellstraße 1  
D-80336 München  
Tel.: +49(0)89/1894164-0  
Fax: +49(0)89/1894164-22  
kontakt@kanzlei-shm.de  
www.kanzlei-shm.de